

Unternehmensvorschlag Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrte Träger

Ghelma AG Spezialtiefbau

Offert- und Ausführungsbedingungen für Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrte Träger

1 Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive deren Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
 - Werkvertragsurkunde
 - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
 - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
 - Pläne
 - Norm SIA 118 und die übrigen Normen der SIA
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gelten unbeschränkte Arbeits- und Zufahrtshöhen.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.
- 1.4 Der eingereichte Unternehmensvorschlag bleibt geistiges Eigentum gemäss SIA Norm 267/118 Art. 1.2.3 und darf Drittunternehmer nicht zur Offertestellung unterbreitet werden.

2 Grundlagen / Vorabklärungen

Die in der Ausschreibung geltenden Angaben, Anforderungen und Annahmen gelten als Grundlagen zum Angebot des Unternehmensvorschlags insbesondere:

- 2.1 Als Grundlage für die Bemessung von Baugrubenabschlüssen wird ein geologisches Gutachten vorausgesetzt (SIA Norm 118 Art 5.2). Grundsätzlich wird das geologische Gutachten der Amtslösung übernommen.
- 2.2 Als Grundlage für die Dimension, Lage und Spezifikation des Baugrubenabschlusses gilt die Plangrundlage des Projektverfassers der Amtslösung zum Zeitpunkt des Angebots. Allfällige Mehrkosten infolge Anpassungen, Projektänderungen usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3 Die erforderlichen Unterlagen und Informationen (Pläne Materiallisten, etc.) sind vom Auftraggeber kostenlos bis spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen (SIA 118, Art. 94/100).
- 2.4 Sondierungen und Erhebungen von unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. sind vom Auftraggeber vor Vertragsschluss – spätestens vor Baubeginn – auf eigene Kosten auszuführen (SIA Norm 118 Art 5.3). Für Schäden an unbekanntem oder ungenau georteten unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. haftet die GSTB nicht.
- 2.5 Zustandsaufnahmen an umliegenden Bauten, Strassen, Werkleitungen usw., sind durch den Auftraggeber vor Baubeginn auf eigene Kosten vorzunehmen.

3 Ausführung

- 3.1 Der Ingenieur bzw. Geologe ist gemäss Kontroll- und Schnittstellenplan zur Bestätigung der im geologischen Bericht angenommenen Bodenkennwerte bei den einzelnen Aushubetappen aufzubieten. Die Richtigkeit der Bodenkennwerte ist zu bestätigen. Treten schlechtere Bodenverhältnisse auf als angenommen, muss das Projekt angepasst werden. Die Mehraufwände infolge dieser Anpassungen gehen gemäss SIA Norm 118 Art 58.2 und 59 zu Lasten des Auftraggebers (Baugrundrisiko).
- 3.2 GSTB gibt für die Ausführung vorgesehenen Geräte vor Arbeitsbeginn bekannt. Die zum Einsatz gelangenden Geräte sind auf die objektbezogenen Arbeiten und gemäss Angaben der Bauherrschaft zum Baugrund auf die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt. Der Projektverfasser/Ingenieur bestimmt die Abstände von ungespannten und gespannten Ankern zu den äusseren Gebäudekanten, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw., abgestimmt auf die vorhandenen Bodenverhältnisse. GSTB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Abstände.
- 3.3 Bei beschränkten Platzverhältnissen muss die Kote des Planums höher als OK Bewehrungseisen resp. Träger liegen.
- 3.4 Die Zufahrt für Speziallastwagen zum Bohrloch (Beton, Träger, Bewehrung) muss jederzeit gewährleistet sein.

Unternehmensvorschlag Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrte Träger

Ghelma AG Spezialtiefbau

4 Preise

4.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.

4.2 Pauschale / Globale

Mehrleistungen:

Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:

- Wenn die Bestellungsänderungen zu einer Anpassung des Leistungsumfangs führen
- Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
- Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert werden, d.h. wenn das zu Grunde liegende geologische Gutachten unrichtig oder unvollständig ist.

5 Abzüge, Verzug und Verzugszinsen

5.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.

5.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.

5.3 Der Rechnungsbetrag ist gemäss Zahlungskonditionen ohne Abzug fällig. Ab Verzugseintritt wird ein Verzugszins von 6.50% pro Jahr fällig. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

6 Leistungen

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Offertunterlagen) bauseitig und unentgeltlich zu liefern:

- Benutzung fremder Grundstücke über und unter Terrain.
- Installationsflächen 100m² eingekoffert und abgewalzt / Zufahrt und Rampen bis max. 15 % Gefälle (SIA 118 Art. 116)
- Hauptanschlüsse am Baugrubenrand (SIA 118 Art 129/133), in max. 50.0 m Distanz zum Arbeitsort für
Strom 400 Volt, CE 63 A
Wasser 1½ Zoll, 4 – 6 Bar
Für Bohrungen im Grundwasser und/oder mit Wasserhaltung sind die Anschlusswerte für Strom/Wasser/Abwasser nach Absprache mit der GSTB zu liefern.
- Baustellenentwässerung gemäss SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Beseitigen von alkalischen Abwässern & Prozesswasser
- Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkte inkl. deren Versicherung in Absprache mit der GSTB
- Bohrplanum: Breite min. 10.0 m, Aufbau: min. 60 cm Schroppen 80 - 120 mm (gebrochen, ohne Feinanteile) oder gleichwertig, mit Geotextil unterlegt, ohne Bewehrungsrückstände, drainiert --> bei allen Witterungsbedingungen uneingeschränkt mit LKW befahrbar.
- Bohrplanum unterhalten und laufend wiederinstandstellen
- Strassenreinigungen
- Auflad und Abtransport inkl. Deponiegebühren von Bohrmaterial
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände gemäss den vorgegebenen SUVA-Richtlinien sowie Fassadenabdeckungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:

- Um- und Neuinstallationen von Gerätschaften und Änderung des Bohrdurchmessers
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwände für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden
- Mehraufwände für das Einhalten erhöhter Toleranzen (in Absprache mit der Bauleitung)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 3.0° C
- Mehraufwände für Hebezeuge bei fehlenden Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art
- Mehraufwände für Beton- resp. Bentonitabgang in unterirdische, nicht verschlossene Leitungen
- Kläreinrichtungen für Spül- und abgepumptes Bohrlochwasser
- Mehraufwände aus Verunreinigung des Bodens bzw. Grundwassers
- Beleuchtung und Belüftung der Arbeitsstellen und Zugänge

Unternehmervorschlag Bohrpfähle, Pfahlwände und gebohrte Träger

Ghelma AG Spezialtiefbau

7 Diverses

- 7.1 Bei temporären Pfählen kann der Auftraggeber keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181).
- 7.2 Nach Verlassen der Baustelle durch GSTB (Ablieferung gemäss Art. 370 OR) gehen Risiko und Gefahr für unbeschädigte Pfahlköpfe auf die Bauherrschaft über (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181). Damit soll sichergestellt werden, dass z. Bsp. für den nachfolgenden Aushub eine beschädigungslose Methode (leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.
- 7.3 Beim Einsatz von ausschreibungskonformen oder zweckmässigen Gerätschaften haftet die GSTB nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Strassen, Leitungen usw.
- 7.4 Im Baustellenbereich dürfen Fahrzeuge, sämtlicher Kategorien, nicht abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen welche im Baustellenbereich abgestellt worden sind, haftet die GSTB AG nicht.
- 7.5 Die GSTB behält sich vor, Fotografien und Videoaufnahmen der Baustellen zu eigenen Zwecken (beispielsweise im Rahmen von Marketingaktivitäten) zu veröffentlichen.

8 Regieansätze

- 8.1 Löhne, Material und Fremdleistungen
 - Gemäss gültigem Regietarif SBV.
- 8.2 Maschinen
 - Gemäss gültigem Regietarif SBV und speziellen Tarifen GSTB (Beilage).

9 Subunternehmer

- Der ausgearbeitete Unternehmervorschlag erfolgt in unserem Auftrag durch die GEOTEK AG, Ingenieurbüro für Geotechnik.
- Sämtliche Prüfungen an Pfählen welche gemäss SIA 267/1 erfolgen müssen, werden durch ein zertifiziertes Unternehmen in unserem Auftrag ausgeführt.